

mit den Ortsteilen Gr	rüna, Kloster Zi	nna, Markendorf	, Fröhden,	Neuheim,	Neuhof und	Werder
29. Jahrgang		Jüterbog, den 18	3.11.2020		Ausgabe	10/2020

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung der öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses...... Seite 2 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden.....Seite 3 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf......Seite 3 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna...... Seite 3 Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder...... Seite 3 - Beschlüsse Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2020......Seite 4 - Beschlüsse Hauptausschuss 02.11.2020...... Seite 4 Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jüterbog Seite 4 Amtliche Bekanntmachung Wahlamt.....Seite 4

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen

 1. Änderungsbeschluss Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 15.01.2019 –Flurbereinigungsverfahren Niederer Fläming II

Verfahrens-Nr. 1/001/19.....Seite 5

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung des Hauptausschusses

Sitzungstermin: 07.12.2020 Uhrzeit: 18:30 Uhr

Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal

Markt 21

14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung
 - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 02.11.2020
- 3. Feststellung der Tagesordnung
- 4. Einwohnerfragestunde
- 5. Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil:

6. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den

- nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 02.11.2020
- 7. Beschaffung mobiler Endgeräte für die Geschwister-Scholl-Grundschule - Homeschooling
- 8. Beschaffung mobiler Endgeräte für die Lindengrundschule Homeschooling
- 9. Beschaffung mobiler Endgeräte für die Wiesenoberschule Homeschooling
- 10. Vergabe von IT-Ausstattung für die Lindengrundschule
- 11. Vergabe von Baumpflegemaßnahmen für die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit
 - Einkürzung von Kronen- und Kronenteilen an 91 Bäumen in Jüterbog und den Ortsteilen
- Um- und Ausbau sowie energetische Sanierung der Wiesenoberschule Friedrich-Ebert-Straße 76, 14913 Jüterbog,

Vergabe von Bauleistungen: Los 21 Malerarbeiten

 Um- und Ausbau sowie energetische Sanierung der Wiesenoberschule Friedrich-Ebert-Straße 76, 14913 Jüterbog,

Vergabe von Bauleistungen: Los 18 Estricharbeiten

 Um- und Ausbau sowie energetische Sanierung der Wiesenoberschule Friedrich-Ebert-Straße 76, 14913 Jüterbog,

Vergabe von Bauleistungen: Los 19 Bodenbelagsarbeiten

- 15. Sanierung Rathaus II, Bauamt in 14913 Jüterbog, Vergabe von Planungsleistungen
- 16. Anfragen und Mitteilungen
- 17. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 09.11.2020

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Fröhden

Sitzungstermin: 07.12.2020 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden

Fröhden

Fröhdener Siedlung 19 14913 Jüterbog

Tagesordnung öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Anfragen und Mitteilungen
- 3. Sonstiges
- 4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 05.11.2020

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Markendorf

Sitzungstermin: 07.12.2020 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Feuerwehrhaus Fröhden

Fröhden

Fröhdener Siedlung 19

14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Anfragen und Mitteilungen
- 3. Sonstiges
- 4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 05.11.2020

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Grüna

Sitzungstermin: 07.12.2020 Uhrzeit: 18:30 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderaum Grüna

Grüna Grüna 103 14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Anfragen und Mitteilungen
- 3. Sonstiges
- 4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 05.11.2020

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Werder

Sitzungstermin: 11.12.2020 Uhrzeit: 19:00 Uhr

Sitzungsort: Gemeinderaum Werder

Werder

14913 Jüterbog

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

- 1. Begrüßung
- 2. Anfragen und Mitteilungen
- 3. Sonstiges
- 4. Schließung der Sitzung

Jüterbog, 05.11.2020

Arne Raue Bürgermeister der Stadt Jüterbog

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2020

Beschluss Nr. 2020/0161

Die Stadtverordnetenversammlung benennt Paul Finster als Mitglied für den Jugendbeirat.

Beschluss Nr. 2020/0156

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jüterbog

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss Nr. 2020/0158

Energetische Sanierung der Wiesensporthalle in Jüterbog Projektantrag zur energetischen Sanierung der Wiesensporthalle mit Mehrfachnutzung über das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur", Projektaufruf 2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss Nr. 2020/0159

Sport- und Freizeitagglomeration in den Bereichen des Rohrteiches und des Blanken Teiches in Jüterbog Projektantrag zur Qualifizierung und Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitanlagen am Rohrteich (Sportplatz) und am Blanken Teich (Freibad) über das Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur"; Projektaufruf 2020

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschlüsse des Hauptausschusses vom 02.11.2020

Beschluss Nr. 2020/0154

Vergabe von Planungsleistungen LP 5 - 9 für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept – 5. BA, an die Architekten & Ingenieure Nanut & Söhne GmbH & Co.KG aus 14806 Bad Belzig

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss Nr. 2020/0155

Vergabe der Fachplanung für Starkstrom-und Fernmeldeanlagen LP 5 - 8 für die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Brandschutzkonzept – 5. BA - in der Geschwister-Scholl-Grundschule, Eichenweg 43 in Jüterbog an die ibmu Ingenieurgesellschaft für technische Beratung, Medien und Systeme mbH in 14943 Luckenwalde

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss Nr. 2020/0162

Vergabe der Ingenieurleistungen an das Büro Atelier 8 aus Baruth Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Beschluss Nr. 2020/0157

Verkauf eines Grundstückes in Jüterbog, Triftstraße, Flur 7, Flurstück 82

Das Flurstück wird auf absehbare Zeit für die Aufgabenerfüllung der Stadt Jüterbog nicht mehr benötigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt

Satzung über die Bildung von Schulbezirken der Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Jüterbog

Auf der Grundlage § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.Dezember 2007 (GVBI. I/ 07, (Nr. 19), S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes - BbgSchulG vom 02. August 2002 (GVBI.I/02, (Nr. 08), S.78) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 35], S.15) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgenden Satzung über die Schulbezirke der Grundschulen der Stadt Jüterbog beschlossen

§ 1 Satzungszweck

Gemäß § 106 Abs. 1 BbgSchulG ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung des Landkreises Teltow-Fläming ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule die örtlich zuständige Schule ist. Dabei ist der geordnete Schulbetrieb nach § 103 BbgSchulG zu sichern.

§ 2 Geltungsbereich

Für die in Trägerschaft der Stadt Jüterbog befindlichen Grundschulen, die Lindengrundschule und die Schollgrundschule werden die Schulbezirke für das Schuljahr 2021/2022 bestimmt.

Die Schulbezirke sind grundsätzlich für alle Grundschülerinnen und Grundschüler verbindlich, die in der Stadt Jüterbog mit Ihren Ortsteilen wohnen.

§ 3 Schulbezirke

Für die in § 2 genannten Grundschulen werden die Schulbezirke I (Lindenschule) und II (Schollschule) gebildet. Schulbezirk I (Lindenschule) Schulbezirk II (Schollschule)

- Ortsteil Fröhden
- Ortsteil Markendorf
- Am Holländer
- Am Schützenplatz
- Am Zinnaer Tor
- Asternweg
- Badergasse
- Baruther Chaussee
- Baruther Straße
- Bleichhag
- Blumenweg Bullenwall
- Bürgermühle
- Dahlienweg
- Dorfstraße
- Ettmüllerstraße
- Fr.-Ebert-Straße
- Gänseblümchenweg
- Gartenstraße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Goethestraße
- Große Kirchstraße
- Große Straße
- Gut Waldau
- Hauptstraße
- Heilig-Geist-Platz
- Heffterstraße
- Herzberger Straße
- Hohlwea
- In den Kaupen
- Kleine Kirchstraße
- Kreisbahnplatz
- Lessingstraße Lilienweg
- Markt
- Mönchenkirchplatz
- Mönchenstraße
- Mühlenberg
- Nelkenweg
- Nikolaikirchplatz
- Nikolaikirchstraße
- Oberhag
- Petersiliengasse
- Pferdestraße
- Planeberg
- Privatweg
- Quellenhof
- Rosenweg
- Rothes Meer
- Schillerstraße Schulstraße
- Schützenstraße
- Seerosenweg
- Speicherweg
- Stegeweg
- Erich-Sturtevant-Platz
- Triftstraße
- Tulpenweg
- Vorstadt Neumarkt
- Werderscher Weg
- Wursthof
- Ziegelstraße
- Zinnaer Straße
- Zinnaer Vorstadt

- Ortsteil Grüna
- Ortsteil Neuheim
- Ortsteil Neuhof
- Ortsteil Werder
- Ortsteil Kloster Zinna
- Am Bahnhof
- Am Dammtor
- Am Hang
- Am Heideland
- Am Pulverhaus
- Am Reitstadion
- Am Spring
- Am Wasserturm
- Am Wasserwerk
- An den Anlagen
- Bahnhof
- Beethovenstraße
- Birkenweg
- Bischof-Wichmann-Straße
- **Bochower Weg**
- Brückenstraße
- Buchenweg
- Bülowstraße
- Dennewitzer Straße
- Eichenweg
- Erlenbusch
- Franz-Liszt-Straße
- Friedensstraße
- Fuchsberge
- Galgenberg
- Gartenweg
- Gewerbering
- Grünstraße Grünaer Weg
- Haydnstraße
- Hinter der Mauer
- Hug
- Kappan
- Kapellenberg
- Kastanienweg
- Kiefernweg
- Leopoldring Lindenstraße
- Lindenweg
- Luckenwalder Straße
- Mendelssohnstraße
- Mozartstraße
- Neuheimer Weg
- Nordweg
- Parkstraße
- Promenade Richard-Wagner-Straße
- Schmidtstraße
- Sebastian-Bach-Straße
- Schloßstraße
- Südhag
- Tauentzienstraße
- Teichstraße
- Turmstraße Weßlaustraße
- Wiesenstraße
- Winzerhöhe Ziegelei
- ohne festen Wohnsitz
- Waldauer Weg
- Weinberge
- Zum Schießplatz

§ 4 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regel können aus wichtigem Grund durch das Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel, Magdeburger Straße 45, in 14770 Brandenburg gestattet werden. Die Gründe sind im § 106 Abs. 4 BbgSchulG geregelt.

Der Antrag ist durch die Eltern schriftlich an das Staatliche Schulamt Brandenburg zu stellen.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung von

Schulbezirken der Grundschulen der Stadt Jüterbog (Beschluss- Nr.: 19-20/ 0080) vom 27.11.2019 außer Kraft.

Jüterbog, den 29.10.2020



Amtliche Bekanntmachung Wahlamt

Das Wahlamt der Stadtverwaltung Jüterbog gibt hiermit amtlich bekannt:

Frau Claudia Hofrichter ist als Ersatzperson auf der Liste Alternative für Deutschland zur Annahme des Mandates als Stadtverordnete angeschrieben worden.

Sie hat das Mandat angenommen.

Mit der Annahmeerklärung rückt die Ersatzperson Claudia Hofrichter als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nach.

Jüterbog, 26.10.2020

J. Berjuszi

I. Berginski Wahlleiterin

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen

1. Änderungsbeschluss Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung 15.01.2019

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen: Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II Verfahrens - Nr. 1/001/19

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Borgisdorf Flur Flurstück

1 60

Ausgabe 10/2020 29. Jahrgang

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf

Flur Flurstücke 127 39 44 52 178 184 206 4 20 27 78 79

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Reinsdorf

Flur Flurstücke 1 91 129 2 3/1

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Werbig

Flur	Flurstücke								
2	2/1	14/4	59	85/1	143	149/5	183	184	185
3	2/5	4/1	4/2	4/3	10	11	12	13	15
	16	40	41						

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt It. Liegenschaftskataster insgesamt 16,5589 ha.

1.2 Ausschluss eines Flurstückes

Nachstehend aufgeführtes Flurstück wird aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Teltow - Fläming

Gemeinde Niederer Fläming, Gemarkung Gräfendorf Flur Flurstück

2 147

Die Größe des ausgeschlossenen Flurstückes beträgt It. Liegenschaftskataster 0,4038 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.050 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der Änderungsbeschluss wird in der Flurbereinigungsgemeinde Niederer Fläming und den daran angrenzenden Gemeinden Niedergörsdorf, Jüterbog, Nuthe-Urstromtal, Baruth/Mark, Dahme/Mark, Ihlow, Schönwalde und Jessen (Elster) öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss wird gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) im Internet unter:

https://lelf.brandenburg.de/lelf/de/flurneuordnung/informationenzubov/fbv17nfm100119cx/veröffentlicht.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Verfahrensgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Verfahrensgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erb-bauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der "Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II".

Die Eigentümer des ausgeschlossenen Flurstücks scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für das ausgeschlossene Flurstück werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 angeordneten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation (Verfahrenskosten) trägt das Land Brandenburg (§ 104 FlurbG).

Die zur Ausführung der Flurbereinigung erforderlichen Aufwendungen fallen gemäß § 105 FlurbG der Teilnehmergemeinschaft zur Last.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

9. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsänderung ist nicht erheblich, aber erforderlich und liegt im objektiven Interesse der Beteiligten.

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Mit der Neuordnung werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Mit der Hinzuziehung der unter 1.1 aufgeführten Flurstücke wird die Erschließung von ortsansässigen Betrieben in Ortsrandlage sichergestellt bzw. werden Insellagen in der Feldmark vermieden. Eine Regelung von Überbauungen am Ortsrand ist zu treffen und die Wegeführung um die Ortslage sicher zu stellen. Dies führt zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe. Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden ländliche Wege eigentumsrechtlich geregelt und in

ihrem örtlichen Verlauf ausgewiesen. Die Gemeinden und angrenzenden Wohngrundstücksbesitzer, sowie Eigentümer anderweitig genutzter bebauter Grundstücke, erhalten somit die Möglichkeit die Flächen eigentumsrechtlich nach bestehender Nutzung zu regeln.

Für das unter 1.2 aufgeführte Flurstück ist kein bodenordnerischer Handlungsbedarf erkennbar und wird daher ausgeschlossen, was ebenfalls zu vermessungsund verfahrenstechnischen Vereinfachungen führt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

10. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite https://lelf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, Haus 4, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

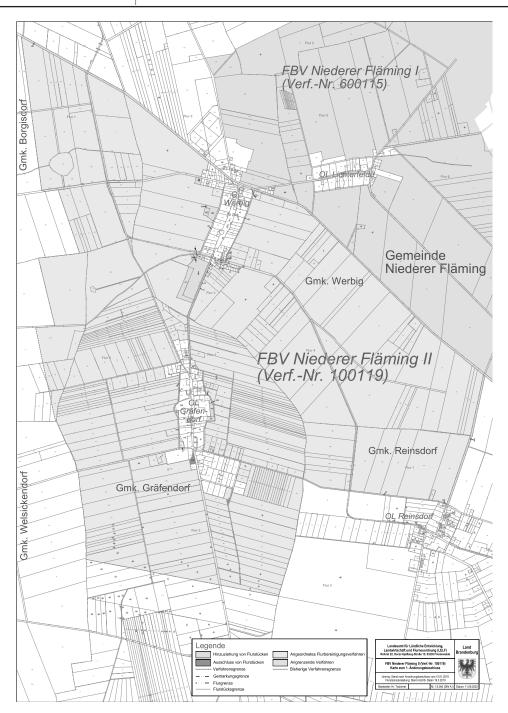
Potsdam, den 03.11.2020 Im Auftrag

Potsdam, den 03.11.2020 Im Auftrag

Regionalteamleiterin Bodenordnung (m.d.W.d.A.v.b.)

Anlage: Gebietskarte





Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum - Amtsblatt für die Stadt Jüterbog

Herausgeber des amtlichen Teils und Verantwortlicher für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Stadt Jüterbog mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder, vertreten durch den Bürgermeister, Postanschrift: Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, Fax: 03372 - 46 34 10, www.jueterbog.de

Druck, Verlag und Vertrieb: FlämingWerbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 44 29 56, Fax: 03372 - 44 29 58,

Redaktion: Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 - 46 31 05, ordnungsamt@jueterbog.de

Auflage: 500 Exemplare*

www.FlaemingWerbung.de, mail@FlaemingWerbung.de

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos zu den Öffnungszeiten an folgenden Stellen

Rathaus I, Flurbereich Zi. 105, Markt 21, 14913 Jüterbog Schaukasten Marktplatz Jüterbog

Rathaus II, Mönchenkirchplatz 1, 14913 Jüterbog

Kulturquartier Mönchenkloster, Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog

Nächste Erscheinung: 08.12.2020

^{*} Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über die Stadtverwaltung Jüterbog zu beziehen.